6te Beilage.

Unterthänige, nothgedrungene Erklärung und Erbiethung auf den hohen Bescheid vom 25sten December den Steuerausschlag von 940 Reichsthlr. betreffend, von den unterschriebenen Vorstehern.

Wohl- und Hochwohlgeborne Herren!

Durch den hohen Bescheid vom 25sten d. sind wir in Betreff des extraordinären Steuerausschlag von 940 Reichsthlr. mit unserer eingelegten Protestation und Appellation abgewiesen worden, wir sind demnach itzt nothgedrungen, eine nachgiebige unterthänige Erbiethung zu machen; zuvor mag uns doch gnädig nicht versagt werden, den erwähnten Bescheid in seinen Grundsätzen zu betrachten.

Ein glänzender Vorzug der Königlich-Preußischen Staatsverwaltung ist es, daß dem allerhöchsten Willen gemäß die Bescheide der Behörden zugleich die Motiven enthalten sollen, in der Absicht nämlich, damit die Unterthanen von der Gerechtigkeit der Befehle sich durch Gründe überzeugen können, und zur wahren Gesetzkenntniß gelangen; nach den Gesetzen des menschlichen Verstandes kann dieser Zweck nur durch deutliche Begriffe, durch Zergliederung der in den Vorstellungen enthaltenen Merkmale erreicht werden, und daher nehmen wir keinen Anstand, den vorliegenden hohen Bescheid in seinen Bestandtheilen mit Bescheidenheit zu prüfen, dabei folgen wir jener Ordnung, in welcher die Sätze in dem Original mit einander verbunden worden.

I) Die Vollmacht sey nicht gültig. — Wir halten sie für gültig, weil dieselbe a) von uns sieben Vorsteheren unterschrieben, und von einem legalen Notar beglaubigt worden; weil b) wir Vorsteher die gesetzmäßige Sprecher im Namen unserer Gemeinden sind, und daher schon eine rechtliche Vermuthung für uns obwaltet; Außerdem wird unser amtliches Benehmen c) noch

dadurch bestärkt, daß unsere Vorkehrungen in gegenwärtiger Landes-Angelegenheit auf den Bauerhöfen eigends genehmigt worden, und daß d) keine Reclamation gegen uns erfolgt ist, wobei gleichwohl nach der Grundverfassung nur auf die Stimmenmehrheit geachtet werden kann: Irren wir demungeachtet bei unserm Glauben an der Gültigkeit der Vollmacht, so bitten wir eine hohe Commission uns den Mangel hochgeneigt anzuzeigen, damit wir in schuldlosem Irrthume nicht länger stecken bleiben.

II) Der fragliche Steuer-Ausschlag wird nun dahin bestimmt: Zur Aufbringung der Werdenschen Landes-Huldigungs-Kosten und Anschaffung der Königlichen Edictensammlung.

In einer vorherigen Ausschreibung hieße es: für die Kösten der Huldigung und — für sonstige dringende Landes-Ausgaben.

Daraus ergiebt sich, daß unter dem letzteren unterstrichenen Rubrum die Anschaffung der Königlichen Edictensammlung befaßt, und als eine der dringenden Landes-Ausgaben betrachtet worden. Wenn nun aber diese benannt werden kann, warum sollen nicht auch die übrigen zur Ehre der Publicität, wenigstens dem Landesvorstande bekannt gemacht, somit derselbe in Stand gesetzt werden, eine Uebersicht des öffentlichen Bedarfs zu erlangen. —

Nach unserer in der Eingabe vom 14ten l. M. dargelegten, der landschaftlichen Bewilligung entsprechenden Calculation, betragen die Kosten der hiesigen zur Erbhuldigung gesandten Landes-Deputation nicht über 320 Rthlr. daraus wird eine hohe Commission zu ermessen geruhen, daß die nunmehr erst mitgetheilte einzige Rubrik: zur Anschaffung der Königlichen Edictensammlung nicht hinlänglich sey, auch nur einen ungefähren Etat, des jene Summe fast um zwey Drittheile übersteigenden Ausschags, nämlich des Quantums von 940 Rthlr. zu bilden. Indeß geruhet die hohe Commission ferner zu eröffnen:

III) Hochste könne von der Ihr höheren Ortes ertheilten Instruction: keine landständische Versammlungen bis zu regulirten Erben-Tagen statt finden zu lassen, nicht abweichen.

Nicht ohne teutsch-patriotisches Schmerzgefühl vernehmen wir erst jetzt diesen Inhalt einer höheren Orts ertheilten Instruction, in so fern sie aber dem Willen unseres Allergnädigsten Königs und Herrn entspricht, unterwerfen

sen wir uns derselben allerunthänigst mit dem unbeschränkten Vertrauen zu Allerhöchstdesselben erhabenen Regententugenden, daß eine Suspension unserer Landesverfassung nur von kurzer Dauer seyn könne.

Dennoch aber fließet selbst aus jener Instruction nicht, daß ein Steuer-Ausschlag in meris generalibus geschehen könne oder solle, ein solches Unternehmen würde nicht nur gegen die allgemeine teutsche Reichsverfassung, sondern auch gegen die besondere Verfassung eines jeden Reichslandes offenbar anstoßen, darüber herrscht nur eine Stimme der Publicitäts-Räthe, nur eine Sprache der Staats-Rechtsgelehrten; Selbst in jenen teutschen Landen, wo keine Landstände sind, ist die Landesherrschaft verbunden, den förmlichen Etat der ordentlichen und außerordentlichen Steuern vorzulegen, und eine billige Vertheilungsart zwischen den verschiedenen Classen der Einwohner statt finden zu lassen.

Ja selbst in jenem gräflichen Lande (welches der in Ruhm grau gewordene Publicist Pütter a) als ein ganz sonderbares Beispiel auf teutschem Boden aufstellt, und dessen Regierungsform, der nun mit Kaiserlich-Russischem Orden gezierte Schlözer b) zur unnatürlichen Classe von Regierungsarten, genannt: Landesdespotie, rechnet) auch in diesem nach Eigenthumsrecht beherrschten Lande, ist vermöge eines Reichskammergerichtlichen Urtheils vom J. 1771 festgestellt, daß die Landeslasten nach erforderlicher Nothdurft proportionirlich angeschlagen, und der Etat darüber den Landes- und Gemeinden-Vorstehern nach besonderen Rubriken vorgelgt werden sollen c).

Welche Sensation würde es nun aber nicht bloß in Teutschland, sondern vor dem ganzen aufgeklärten Europa machen, wenn in den Königlich-Preussischen Reichslanden ein anderer Grundsatz gegen die ächte Landesfreyheit, und gegen die der edelen Publicität huldigende Nationalstimme aller Preußischen Unterthanen von irgend jemanden behauptet und durchgesetzt werden dörfte? Doch wozu diese kaum denkbare Hypothese! Der König, unser allergnädigster Fürst und Herr, der alle seine Staaten mit Sanftmuth und Güte selbst

a) In seinen Beiträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrechte Th. 1 S. 140 bis 164.

b) In seinem allgemeinen Staatsrechte Seite 122 bis 124.

c) Pütter im angeführten Werke Seite 160.

selbst regiert, und der das unverkennbar vortreffliche des Satzes: digna vox imperantis se legibus alligatum profiteri lebhaft fühlet, Er, der an Geist große, an Herz und Gesinnungen noch größere Monarch, ist uns dafür Bürge, daß seine getreue Unterthanen nicht mit Hintansetzung aller gesetzmäßigen Formen, Steuer-Contributionen unterworfen werden sollen.

Ferner heißt es in dem hohen Bescheide vom 25sten l. M.

IV. Der Inhalt der wiederholt eingelegten Vorstellung bewähre, daß die Supplicanten einem auswärtigen Winkel-Consulenten in die Hände gefallen seyen, der die gesetzlichen Vorschriften in den Königlichen Staaten nicht kenne, und sie auf unnütze Kösten treiben wolle. —

Wir gehorsamst unterzeichnete Vorsteher sind es der Wahrheit und Gerechtigkeit zu zeugen schuldig, daß unser Schriftsteller unser erstes Begehren um seinen Beistand mit der Antwort, daß unsere Sache zwaren gerecht, allein wahrscheinlich mit großer Verdrießlichkeit verbunden sey, ablehnte, und daß er nur auf vielfaches inständiges Begehren sich endlich dazu bewegen ließe *).

Sein unbescholtener Ruf, sein öffentliches Amt, und seine in hiesigem so wie in den benachbarten Landen seit fast fünfzehn Jahren, bei wichtigen Angelegenheiten ohne den mindesten Einspruch getriebene Praxis führten uns zu ihm; sollte aber schon der Inhalt seiner Schriftsätze überhaupt den Schluß auf einen Winkel-Consulenten rechtfertigen, so hätten wir uns zu einer hohen Commission dieses Bescheides doch bereits auf die erste Eingabe vom 14ten dieses M. versehen mögen, welche aber ohne Anstand eine hohe Entschließung zur Folge gehabt hat.

Dann sagt unser Schriftverfasser, daß seine gerügte Vorstellung freylich auf Correctheit keinen Anspruch machen könne, ein billiger Censor würde aber dabei nicht übersehen, daß er diese Schriften wegen unserer durch die Executions-Befehle veranlaßten Eile unverwandten Fußes verfaßt habe, wobei er nicht die Zeit hatte, den besseren Ausdruck zu wählen, den Periodenbau zu ründen, und der ganzen Darstellung ein ästhetisches Gewand zu geben.

In-

*) Er glaubte den unedeln Grund, welchen Pollio beim Macrob Libro 2. Saturnal anführt: Ego taceo, non est enim facile in eum scribere, qui potest proscribere hier nicht anwendbar.

Indeß vertraut er unwankbar auf die Probhaltigkeit seiner Gründe, und beruft sich wegen des juristischen Werthes seiner Aufsätze auf das Urtheil eines jeden unbefangenen Richters, dabei muß ihm sehr empfindlich fallen, daß die Tit. Herrn Commissarien für zweckmäßig gehalten haben, ihn mit einem Winkel-Consulent (welcher Ausdruck oft mit Bauernaufwiegler und Beutelfegersynonim gebraucht wird) in eine Classe zu setzen, der noch härtere Vorwurf aber, daß er uns, und die Einsassen von sieben Bauerschaften auf unnütze Kosten treiben wolle, gränzt wohl nahe an Verbrechen.

Hier erklärt der Schriftsteller zu seiner Ehre, und wir verbürgen die Wahrheit seiner Aussage: 1) daß er aus seinem Namen, als Verfasser der gerügten Schriften, nie ein Geheimniß gemacht, und seine selbsthändigen Entwürfe uns zugestellt habe, daß es mithin nur einer Anfrage der Herren Commissarien bedorft hätte, um den Namen des Mannes zu erfahren, der hierunter mit eben so großer Ehrerbietung als freyer Stirne seinen Namen zeichnet. 2) Hat unser Schriftsteller unsere Erbiethungen des Honorars für seine Geistesarbeiten mit der Antwort zurückgewiesen, daß er zur Zeit seine Rechnung schon machen würde, itzt erklärt er zugleich, daß er für seine Bemühungen keinen Heller empfangen wolle, wenn des Königs Majestät, oder ein anderes unpartheiisches Gericht seine Darstellungen für unwürdig erklären würde, und damit diese Erklärung durch keine geheime Verabredung illusorisch gemacht werden könne, macht er den Zusatz: daß wegen der an ihn gezahlt werdenden Prozeßkosten kein mündliches Vorgeben der Vorsteher bei der Rechnungsablage auf den Bauerhöfen anderst glaubhaft seyn solle, als wenn es mit dem Original-Quittscheine documentirt wird, und diesen Zusatz genehmigen wir. 3) Ist unser Sachführer gefaßt, diese Landes-Angelegenheit, und den Gang des Prozesses mit genauerer Entwickelung und systematischer Ordnung, zugleich mit heiliger Ehrfurcht gegen das obrigkeitliche Ansehen, der Publicität in Druck zu übergeben; So wird der Gifthauch des Argwohns an ihm nicht verfangen, und jedes vollbürtige Mitglied des Publicums urtheilen könne, ob er die Verachtung eines Winkel-Consulenten, und die Anschuldigung jenes bösen Willens verdient habe, ob er eine feile Feder, oder sie für die gerechte Sache führe, und auch bei unverschuldeter Demüthigung seine Standhaftigkeit nicht bewegen lasse! —

V. Je-

V. Jeder sachkundige Consulent wisse, daß in Steuersachen keine Appellation an die Königliche Landes-Regierung statt finde.

Unser Schriftsteller, obgleich das Präjudiz der Ignoranz auf seinen Glauben gestellt ist, glaubt noch immer das Gegentheil in dem Falle, wenn beim Steuerausschlag die gesetzmäßigen Formen offenbar nicht beobachtet sind, wenn kein proportionirlicher Anschlag geschehen, und der Etat nach besondern Rubriken nicht vorgelegt worden.

Aus Pflicht, die Gründe dieses Glaubens anzuzeigen, bezieht er sich auf die offenkundigen Reichsgesetze d) und deren Commentatoren: z. B. Crome e), Bülow f), Häberlin g). Die Stellen dieser Publicisten sind so voll Energie, daß sie in den Werken selbst gelesen zu werden, ganz vorzüglich verdienen. Und blühet dann nicht selbst in den Königlichen eigentlich souverainen Landen die Ueblichkeit, daß dem Unterthanen in Klagen gegen den Fiskus von den Landesgerichten Gehör verstattet und Recht verwaltet werde, ist da nicht bekannt, daß die erleuchteten Räthe der Pflichten, womit sie dem Könige um Allerhöchstdessen Nutzen zu befördern, verwandt sind, für dergleichen Fälle entlassen, und lediglich auf die Pflichten, welche sie zur Gerechtigkeit geschworen haben, angewiesen seyen, und wer mögte unserm väterlich regierenden Könige den Ausspruch jenes spanischen Königs: I Senator, renuncia nunc Senatui, in dubio contra me pronunciandum esse hier als Muster vorlegen, hier, wo die Regentengeschichte des Königlich-Preußischen Hauses die glänzendsten Beispiele darbietet, und wo die selbstständige Größe und Herzensgüte unseres Königs aus sich selbst schöpfet? —

Demnach konnte die Meynung, daß diese hohe Commißion der Königlichen Landesregierung in gegenwärtigem Falle untergeordnet sey, Hochdieselbe doch wohl nicht beleidigen, und Hochsie veranlassen: unsern Schriftsteller so tief

d) Kaiserliche Wahlkapitulation Art. 19. §. 6. und 7.

e) In der Wahlkopitulation des Römischen Kaisers Leopold des 2ten mit Anmerkungen und Erläuterungen. S. 141. bis 144.

f) Freymüthige und erläuternde Betrachtungen über die Kaiserliche Wahlkapitulation S. 253 — 268.

g) Pragmatische Geschichte der neuesten Kaiserlichen Wahlkapitulation S. 277 — 288. vorzüglich aber in s. Handbuche des teutschen Staatsrechts B. 2. §. 299. S. 466—476.

tief herabzuwürdigen, zumal unserer Appellation der Recurs an des Königs Majestät als Alternative beigefügt war.

Noch ferner enthält der hohe Bescheid

VI. die Rüge, daß bei den eingereichten Vorstellungen der Stempelbogen nicht gebraucht worden.

Wir bitten deshalb um gnädige Nachsicht, es ist nur Versehen des Copisten, zu dessen Entschuldigung zu gereichen scheint, daß die urschriftliche hohe Resolution vom 17ten d. selbst keinen Stempel darstellt.

VII. Die Berathung mit auswärtigen Consulenten, und das Schreiben, ohne daß der Concipient sich nennet, sey den Landesgesetzen zuwider.

Die letztere Vorschrift ist dermalen gehorsamst beobachtet, und schon bei der ersten Eingabe würde das Landesgesetz seine Befriedigung erhalten haben, wenn die hohe Commißion den gesetzmäßigen Bescheid, daß es vörderst der Namensunterschrift des Schriftverfassers bedörfe — zu ertheilen geruhet hätte. Was aber die erstere Vorschrift betrifft, so halten wir diese in vorliegendem Falle, wo es der Vertheidigung der Gerechtsamen des Landesvorstandes gegen die im Namen des Regenten vorgetragenen Ansprüche gilt, nicht für anwendbar; Aus jenen Gründen, welche das abstract sagen, was das teutsche Sprüchwort: — wessen Brod ich esse, dessen Lied ich singe — schon in seiner Einfalt ausdrückt, es bedarf da eines unabhängigen Schriftstellers, wobei jedoch wohl beachtet werden muß, ob er ein Mann von untadelhaftem Ruf, von Einsicht und Redlichkeit sey, und dann ist ja auch bekannt, daß nach den Normalien anderer teutschen Landständisch beschränkten Länder die Consulenten und Syndici der Landstände in Dienstverhältnisse mit den Landes-Regenten nicht stehen dörfen; Eine freilich auf die Schwäche des Menschen gegründete, von practischer Klugheit aber wohl berechnete Cautel.

VIII. Die mir Henrich Büsgen gedrohete fiscalische Ahndung wird nicht eintreten können, da ich meine Unterthanenpflicht zu gut kenne, und sie mit den Pflichten eines Vorstehers zu verpaaren weiß, ohne in die Gefahr zu gerathen, als ein Aufwiegler dem Criminalgerichte überliefert zu werden, der bloße, auf mich geworfene Verdacht eines solchen Verbrechens ist für mich sehr kränkend, denn meine Absichten sind rein, und meine Handlungen

sind

sind öffentlich, sie bezielen einzig die Vertheidigung der landschaftlichen Gerechtsamen, und daran nehmen wir sämtliche unterschriebene Vorsteher der sieben, die Mehrheit ausmachenden Bauerschaften gleichen Antheil. —

In der That ein trauriges Verhältniß waltet über uns, daß wir in so weit gedehnte Contestationen gerathen. Hätte die hohe Commißion sich bewegen lassen, uns von jener allerhöchsten Entschliessung, (worauf Hochsie abermals Bezug nimmt, und woraus dieselbe zur Aufklärung der allgemeinen Aufschrift: für sonstige dringende Landesausgaben nur eine Rubrik, zur Anschaffung der Königlichen Edictensammlung itzt eröffnet hat) doch nur eine Abschrift mitzutheilen, oder den vollständigen Inhalt bekannt zu machen, und hätte dann Hochdieselbe uns die Versicherung ertheilt, daß bei nächster landschaftlichen Versammlung die Rechnungsablage geschehen, und proportionirliche Umlage vorbehalten seyn solle; alsdann hätten wir für diesen Fall uns zur provisorischen Zahlung fügen können; ohne alles conservatorische Hülfsmittel aber schlechterdings zu zahlen, und den befragten Steuer-Ausschlag als Legal zu betrachten, das glauben wir nicht zu dörfen, ohne als Vorsteher pflichtbrüchig zu werden, und uns an dem Vaterlande zu versündigen.

Findet nun aber kein Vorschlag, keine unsrer unterthänigen Bitten Eingang, ist unsre Protestation zurück gewiesen, und unsre Appellation an die Königliche Landes-Regierung verworfen, sogar auch unsrem Recurs zum Allerhöchsten Hoflager quoad effectum suspensivum in Respectum Regis nicht statt gegeben worden; so kann nur edeles Bewußtseyn, Vertrauen auf die Gesetze, und den sie handhabenden beßten König uns beharrlichen Muth einflößen.

Damit aber größeres Uebel verhütet, und durch die gedrohete militärische Execution nicht bestürzende Unruhe unter das Landvolk verbreitet werde, so erklären wir nothgedrungen hiemit, daß wir der Civil-Execution uns unterwerfen, und auf Erforderen bereit sind, die Objecte der Hülfsvollstreckung anzuzeigen.

Nach dieser Erklärung wird die bewaffnete Macht gegen uns nicht gebraucht werden dörfen, indem wir bürgerliche Einsassen, und bürgerlicher Ordnung unter-